

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

meinde Chironico C. Bellenz, zu der fränkischen Contribution des Districts Livinen vom April 1799.

Desgleichen von der Unterrichtscommission:

5) Trennung der Gemeinde Notwyl von ihrer Mutterkirche Sursee C. Luzern.

6) Trennung der Filial Groley von der Pfarrey Belfaux C. Fryburg.

Endlich von der Finanzcommission:

7) über 4 Nationalgüterverkäufe im Canton Linth.

Auf den Antrag der Civilgesetzg. Commission wird die Vorstellung der Munizipalität Fahrwangen C. Argau, wegen verweigerter Fertigung der Käufe und Täusche von verschiedenen Landkäufern daselbst, nebst der einschlagenden Erkenntniß des Bezirksgericht Lenzburg, an den Vollziehungsrath gewiesen.

Von der Constitut. Commission wird ein Gesetzesvorschlag zu Bestimmung der Verhältnisse der dermaligen provisorischen Regierung zur bevorstehenden helvetischen Tagsatzung und über die Einführung der neuen Verfassung vorgetragen und dessen Beratung auf die nächste Sitzung angesezt.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Eine Vorstellung des B. Georg Ludw. Dan. Rouge von Lausanne, welcher als Unterzeichner einer aufrührerischen Zuschrift gerichtlich verfolgt war, allein durch das Amnestiegesetz sich von aller Verantwortlichkeit entladen glaubt, wird dem Volk. Rath zur Untersuchung und Handhabung der einschlagenden Gesetze zugewiesen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Projet d'Organisation cantonale pour le Canton de Fribourg en Helvetie. 8. P. 15.

Dies war der Commissionsvorschlag der Cantons- Tagsatzung. Den hernach angenommenen Entwurf, haben wir bereits in N. 450 angezeigt.

Verzeichniß der Deputirten zu den Cantonaltagsatzungen und der Mitglieder der allgemeinen helvetischen Tagsatzung nach der neuen Ordnung der Cantone. 1801. 8. S. 30. (Bern, b. Stämpfli.)

Wohnungen der Mitglieder der allge-

meinen helvetischen Tagsatzung. 8. (Bern 1801). S. 12.

Zwei genaue und vollständige Verzeichnisse.

Memorial der Munizipalität und Gemeindeskammer von Baden, an die allgemeine helvetische Tagsatzung in Bern, für die Selbstständigkeit des Cantons Baden. Eingelegt den 8ten Herbstmonat 1801. 8. (Bern.) S. 7.

„Helvetiens Glück und Ruhe — sagen die Vs. — hängt nicht von dem kleinen Umstande ab, ob ein Canton mehr oder weniger in Helvetien sey; aber von einer weisen, zweckmäßigen Eintheilung der Cantone hängt das Wohl des Ganzen wesentlich ab.“ Dies ist sehr wahr und sehr gut gesagt: Ob nun aber bey einer weisen, zweckmäßigen Eintheilung, der Canton Baden für sich bestehen solle? das ist eine andere Frage, die nicht Federmann mit unsren Petenten bejahend beantworten wird. — Diese fürchten den verwickelten Rechtsgang und die Abhängigkeit von dem grösseren Argau; und das Volk — sagen sie — frage sich: wird unsere Religion bey einer so engen Anschlussung an einen so mächtigen reformirten Canton so ganz gesichert seyn?

Beschrißt der Munizipalität, Gemeindeskammer und Verwaltungs- Commissions der Stadtgemeinde Zürich, an die gemeine helvetische National- Tagsatzung in Bern. 8. Zürich, im September 1801. S. 16.

Als „von der Mehrheit der Bürger ihrer Vaterstadt aufgefodert“ — kündigen sich die auf dem Titel genannten Zürcherschen Behörden an.... Sie haben „Vorstellungen sowohl gegen den allgemeinen Plan, als gegen die von dem Provisorium ertheilte Anleitung und die Zürchersche Cantonsorganisation“ zu machen. Diese sind nun folgende:

1) — „Auch von unserm Canton sind die Stadt Stein mit ihrem Bezirk und die Herrschaft Höhensaß abgesondert worden. Freylich ist uns von daher kein Wunsch, wieder mit Zürich verbunden zu werden, zugekommen; und gegen ihren Willen können wir die Wiederanschliessung nicht verlangen; aber immer bleibt hiendurch das von unsren Vor-

fahren redlich acquirirte Recht beeinträchtigt, und begründet ist daher die Ansprache, so unsere Stadt auf die vollgültige Ausgleichung derselben macht.“

2) Ueber die gemeinsame und besondere Organisation wird bemerkt: „dass die Polizei nicht unbeschränkt der Centralregierung überlassen werden sollte; dass den Klagen der Rechtsbedürftigen über den langsamem und kostspieligen Gang der Prozesse keineswegs abgeholfen wird, wosfern solche nicht in den Cantonen selbst definitiv entschieden, sondern noch außer dieselben gezogen werden dürfen; dass die Ablieferung aller Kaufhaus, gefälle in die Centraleasse, die Städte benachtheiligt, indem sie ihnen die Hilfsquellen zu Besteitung der ihnen obliegenden Erleichterung des täglichen und grösseren Verkehrs, entzieht.“

3) „Die ungemessene Gewalt: Krieg zu erklären, Bündnisse zu schliessen und Verträge zu beseitigen, welche dem Senat zugethieilt ist; die ausgedehnte Ministerial- und Polizeiungsbefugniß des kleinen Raths, und die derselben, während der Vacanz des Senats, allein überlassene Leitung der Geschäfte; und der bedenkliche Einfluß, welchen die Ernennung der Cantonsstaathalter, die ausschließliche Direction der auswärtigen Angelegenheiten, und die Anstellung der diplomatischen Agenten dem Landammann im Amt verschaffen, seien eine Republik wie die unsrige, den augenscheinlichsten Gefahren bloß.“

„Der Entwurf der Zürcherschen Cantonalorganisation, anstatt auf die Wiedervereinigung der Gemüther abzuzweken, scheint vielmehr dahin abgesehen, das Misstrauen aufzuregen. Auch kann wirklich dem Fortgang der Geschäfte nichts hinderlicher seyn, als die feindselige Stellung, in welche der Landrath gegen die Verwaltungsbehörde gesetzt ist, denn diese, geprägt durch die spähende Aussicht der 3 Commissarien, wird schwerlich sicherer Trittes in ihren Berrichtungen fortwandeln, aus Besorgniß, über jedesmal durch ihre Einsprache gehemmt zu werden, und sich dem Tadel auszusetzen.“

„Wegen der Besetzung der Cantons-Diete und des Verwaltungsrathes sowohl, als wegen der vorgeschlagenen Wahlart, stimmen wir nicht nur dem Votum der Minderzahl der Cantontagszählung bey, sondern fügen zu ihrer Begründung nachfolgende Reflexionen bey: — Wenn der Verfassungsplan die Administration des Kirchen- und Schulwesens, der Polizei, der Justiz und der Oekonomie, den Cantonen wieder in die

Hände legt, so ist diese Besorgung in den flächeren Gegenden der Schweiz, ohne noch auf die grössere Ausdehnung der Cantonen Rücksicht zu nehmen, schon wegen der Verschiedenheit des Bodens, dem höher getriebenen Kunstreiß, der grösseren Ausbildung und einer von daher sich ergebenden Mannigfaltigkeit der Erwerbsarten unstreitig viel verwickelter als da, wo diese Umstände alle nicht eintreten. Kein Gediehen kommt heraus, wosfern das Uebergewicht und die Leitung aller Administrationsfächer nicht entschieden in die Hände von sachkundigen Männern fallen, und darin bleiben, so lange sie nämlich die Bürde tragen wollen. Aber, wird man sagen, dann stehen die Städter wieder voran. Nun ja; gesetzt auch, dass dieselben nicht auf ihrem hergebrachten Recht, das ihnen die Waffengewalt entzissen hat, bestehen wollten, so eignet die Natur der Dinge, wider die man sich umsonst sträubt, sie einstweilen deswegen zu fähigen Administratoren, weil sie von Jugend auf sich dazu gebildet haben, und einmal die, für dieses Berufsfach unentbehrlichen, Kenntnisse niemandem im Traum befallen. Indes werden die Städte ihr Bürgerrecht gewiss fortan öffnen: und wer immer zu Geschäften dieser Art sich tüchtig machen will, wird sicher gerne dazu gejogen werden: auch kann es nicht schwer fallen, in allen wichtigen Angelegenheiten des Cantons dem Land einen, der allgemeinen Wohlfahrt angemessenen, Einfluss anzuweisen. Ueber welche Unbill hat man sich alsdann zu beschweren? Ist's nicht besser, das gemeine Wesen blühe unter der Leitung von denen, die die Sache verstehen; als dass es zu Grunde gehe, damit alle regieren können? Und wahrlich in diesen Wechselsatz löset sich die Gleichheit der politischen Rechte zulezt auf, wenn sie in ihrer scharfen Allgemeinheit will aufgestellt werden. Noch eine wesentliche, jedoch weit kürzere Bemerkung. Man arbeitet seit Jahr und Tagen — in Folge des nemlichen Systems — daran, die Städte niederzudrücken; übersteht aber, dass sie der vornehmste Muskel sind, durch welchen der Kreislauf der politischen Oekonomie befördert wird, und achtet weder auf die Vortheile, die sie der allgemeinen Cultur, noch auf den Bestand so sie der — nach Rath und Hilfe seufzenden — Menschheit gewähren. Die Folgen davon sind leicht vorauszusehen: Schon ist stocken wegen dieser Spannung die Erwerbsquellen; und über kurz oder lange wird Armut, Nötheit und Hilflosigkeit das allseitige Woos seyn.“